



## **Information Nr. 11 zur Corona-Krise**

Stand 21.10.2020

1. Einstufung Ausbildungsdienst der Feuerwehren in Abhängigkeit zur Entwicklung der öffentlichen Infektionszahlen
2. Einsatzdienst
3. Abwicklung von Jahreshauptversammlungen
4. Ausbildungsdienst Jugendfeuerwehr
5. Feuerwehrmusik

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

seit unserer letzten Mitteilung von Anfang August 2020 hat sich die Situation von Corona bedingten Infektionen in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere auch in den Urlaub-Hotspots erheblich verschlechtert und entwickeln sich sehr dynamisch, leider jedoch mehr zum Nachteil des öffentlichen Lebens. Dies gibt somit Anlass, sich über weitere Einschränkungen Gedanken zu machen. Leider gehen diese Überlegungen auch nicht an uns Feuerwehren vorbei.

### **1. Einstufung Ausbildungsdienst der Feuerwehren in Abhängigkeit zur Entwicklung der öffentlichen Infektionszahlen**

Beiliegend übersende ich Euch eine Mitteilung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein zur Vermeidung der Ausbreitung des Corona Virus im Bereich der Feuerwehren und den Einheiten des Katastrophenschutzes, mit der Bitte um Beachtung.

Die angegebenen Inzidenzwerte, die für eine Stufeneinteilung ausschlaggebend sind, sind nach meiner Einschätzung ein Wert, der sich auf die Infektionszahl eines gesamten Kreisgebietes beziehen.

Sollten die Gemeinden / Gemeindewehren für ihre Einsatzbereiche eine eigene Stufenbewertung vornehmen wollen, so empfehle ich, dass die zuständigen Ordnungsbehörden die entsprechend für ihr Gemeindegebiet vorherrschenden Infektionszahlen / Inzidenzwerte ermitteln bzw. sich beschaffen.

### **2. Einsatzdienst**

Ich empfehle, die Einsatzabteilungen der Feuerwehren bis auf weiteres in Gruppen aufzuteilen bzw. die evtl. noch vorhandenen Aufteilungen zu belassen.

Im Kern der getroffenen Empfehlung ist auf jeden Fall zu beachten:

Es ist Aufgabe des Trägers bzw. der Trägerin der Feuerwehr (Stadt bzw. Gemeinde) in Abstimmung mit den Funktionsträgern der Feuerwehr abzuwägen, in welcher Form und in welchem

Umfang die Vorkehrungen zum Schutz einer möglichen Corona-Infektion in Reihen der Feuerwehren zur Sicherung ihrer Einsatzfähigkeit getroffen bzw. fortgesetzt werden.

### **3. Abwicklung von Jahreshauptversammlungen**

Ebenso wurde das Thema der Abwicklung von Jahreshauptversammlungen vom Ministerium bearbeitet und in einer weiteren Mitteilung beschrieben.

Auch diese Mitteilung habe ich Euch beigefügt, mit der Bitte um Beachtung.

### **4. Ausbildungsdienst Jugendfeuerwehr**

Auch zu diesem Thema bitte ich die Beschreibung im Empfehlungsschreiben des Ministeriums von heute zu beachten. Weiterhin habe ich Euch zur Erinnerung die zurzeit noch gültige Empfehlung der Landesjugendfeuerwehr SH vom 21.08.2020 beigefügt.

Im Kern der getroffenen Empfehlung ist auf jeden Fall zu beachten:

Es ist Aufgabe des Trägers bzw. der Trägerin der Feuerwehr (Stadt bzw. Gemeinde) in Abstimmung mit den Funktionsträgern der Feuerwehr abzuwägen, in welcher Form und in welchem Umfang die Vorkehrungen zum Schutz einer möglichen Corona-Infektion auch für die Ausübung des Ausbildungsdienstes bei den Jugendfeuerwehren getroffen bzw. fortgesetzt werden.

### **5. Feuerwehrmusik**

Im Schreiben des Ministeriums ist auch für die Feuerwehrmusik eine Empfehlung ausgesprochen worden.

Auf eine Teilnahme an Veranstaltungen und an öffentlichen Auftritten soll demnach verzichtet werden.

Ich danke allen Feuerwehren und verantwortlichen Feuerwehrführern für ihre teilweise schon durchgeführten verschärften Vorsorgemaßnahmen zur Sicherung der Einsatzbereitschaft.

Bleibt weiterhin gesund.

Liebe Grüße



Thorsten Plath  
Kreiswehrführer

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

per E-Mail

untere Feuerwehraufsichtsbehörden;  
untere Katastrophenschutzbehörden;  
Landesfeuerwehrverband SH;  
Trägerorganisationen der Katastrophenschutz-  
einheiten, KLV

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

Bernd Schwiderski  
Bernd.Schwiderski@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3462  
Telefax: 0431 988 614-3462

21.10.2020

## **Vermeidung der Ausbreitung des Corona Virus im Bereich der Feuerwehren und den Einheiten des Katastrophenschutzes**

### **Durchführung Dienstbetrieb**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der weiter andauernden kritischen Lage im Hinblick auf die Ausbreitung des Corona Virus werden die Empfehlungen zur Durchführung des Dienstbetriebes in den Feuerwehren und den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes wie folgt aktualisiert:

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung empfiehlt in Abstimmung mit den Kreis- und Stadtwehrlieferanten, dem LFV und der HFUK Nord die gewählte Stufe zur Durchführung des Dienstbetriebes in Abhängigkeit zur Entwicklung der Infektionszahlen zu setzen. Die bisherige landeseinheitliche Stufen-Empfehlung wird außer Kraft gesetzt. Dadurch sind regionale, an die Infektionsentwicklung angepasste Regelungen möglich.

Die von den jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden (Kreis- und Stadtgesundheitsämter) ermittelten Inzidenzwerte bilden die Grundlage für die Bestimmung der zulässigen Stufe bei der Durchführung des Ausbildungs- und Übungsbetriebes.

Inzidenzwert > 50 = Stufe 1

Inzidenzwert > 35 = Stufe 2

Inzidenzwert < 35 = Stufe 3

### Stufe 1

Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen maximal in Gruppenstärke

Alle Teilnehmer tragen Mund Nasen Bedeckung.

Abstandsregeln werden möglichst eingehalten.

Handdesinfektion und allgemeine Hygieneregeln werden eingehalten.

Benutztes Gerät wird nach dem Dienst gereinigt und ggfs. desinfiziert.

Auf übliche Begrüßungsrituale wird verzichtet.

Auf einen gemütlichen Dienstausklang wird verzichtet.

Mögliche Themen: Sicherheitsunterweisungen, Theorieunterricht, Gerätekunde

### Stufe 2

Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen maximal mit 2 Gruppen

Alle Teilnehmer tragen Mund Nasen Bedeckung.

Abstandsregeln werden möglichst eingehalten.

Handdesinfektion und allgemeine Hygieneregeln werden eingehalten.

Benutztes Gerät wird nach dem Dienst gereinigt und ggfs. desinfiziert.

Auf übliche Begrüßungsrituale wird verzichtet.

Auf einen gemütlichen Dienstausklang wird verzichtet.

Mögliche Themen: Theorieunterricht, Gerätekunde, praktische Übungen

### Stufe 3

Dienste mit maximal 40 Teilnehmern

Alle Teilnehmer tragen Mund Nasen Bedeckung.

Abstandsregeln werden möglichst eingehalten.

Handdesinfektion und allgemeine Hygieneregeln werden eingehalten.

Benutztes Gerät wird nach dem Dienst gereinigt und ggfs. desinfiziert.

Auf übliche Begrüßungsrituale wird verzichtet.

Auf einen gemütlichen Dienstausklang wird verzichtet.

Mögliche Themen: Theorieunterricht, Gerätekunde, praktische Übungen

Zusätzlich gelten in allen Stufen folgende Regeln:

Die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben sind zu beachten!

Bei allen Ausbildungsdiensten ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

Personen mit Erkrankungen und/oder Erkältungssymptomen nehmen weder am Übungs- und Ausbildungsdienst noch am Einsatzdienst teil.

Bei einer Coronaerkrankung eines Mitglieds der Einheit ist umgehend die Einheitsführung zu informieren. Alle Mitwirkenden die mit dieser Person Kontakt hatten sind zu informieren und für mindestens 14 Tage vom Dienstbetrieb auszuschließen.

AHAL-Regel = Abstand - Hygiene - Alltagsmaske - Lüften

Bei der Erarbeitung des Hygienekonzepts sollte auf die Empfehlungen zu den Hygieneregeln bei Versammlungen der HFUK Nord abgestellt werden. <https://www.hfu-knord.de/hfuk/aktuelles/meldungen/2020/Merkblatt-Coronavirus.php>

Maßnahmen für den Jugend- und Kinderfeuerwehrdienst:

Feste Gruppenzuteilung, die maximale Gruppengröße (inkl. Betreuungsperson) liegt bei 15 Personen. Die Betreuung der Gruppe(n) sollte möglichst durchgehend durch dieselben Betreuungskräfte erfolgen. Es muss eine räumliche und zeitliche Trennung zwischen den Gruppen der Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr und Einsatzabteilung stattfinden.

Für die Feuerwehr-Musikzüge gelten die vorgenannte Empfehlungen analog, darüber hinaus wird den Musikzügen empfohlen bis auf Weiteres auf öffentliche Auftritte zu verzichten.

Unabhängig von den vorgenannten Empfehlungen gelten vorrangig die von den Kreisen und kreisfreien Städten herausgegebenen Allgemeinverfügungen.

Die finale Entscheidung über die Gestaltung des Dienstbetriebes ist dem jeweiligen Träger der Feuerwehr oder dem jeweiligen Träger der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes in Abstimmung mit der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Schwiderski

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Empfänger lt. Verteiler

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

Dr. Ralf Kirchhoff  
Ralf.Kirchhoff@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2735  
Telefax: 0431 988 614-2735

21.10.2020

## **Vermeidung der Ausbreitung des Corona Virus im Bereich der Feuerwehren**

### **Durchführung von Mitgliederversammlungen und Wahlen**

Aufgrund der weiter andauernden kritischen Lage im Hinblick auf die Ausbreitung des Corona Virus werden die Regelungen in den Mustersatzungen über die Durchführung der Jahreshauptversammlungen innerhalb von drei bzw. vier Monaten nach Ende des Kalenderjahres durch das Ministerium für Inneres, Integration, ländliche Räume und Gleichstellung (MILIG) auch für das Jahr 2021 außer Kraft gesetzt.

Außerdem wird ab sofort bis zum 31.12.2021 durch das MILIG die Möglichkeit der Durchführung von Briefwahlen für Wahlen von Mitgliedern des Wehrvorstandes eröffnet. Auch wenn die Regelungen des Brandschutzgesetzes im Hinblick auf Wahlen auf die Anwesenheit der Mitglieder abstellt, so gebietet das Ausmaß und die Entwicklung der Corona-Pandemie eine Interessenabwägung zwischen den gesetzlichen Vorgaben und der Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehren als systemrelevante Einrichtungen. In Abweichung zu den Hinweisen zum Umgang mit Beschlüssen und Wahlen aufgrund ausgefallener Mitgliederversammlungen des MILIG vom 15.04.2020 wird auch die Möglichkeit einer ausschließlichen Briefwahl als zulässig erachtet und gegenüber einer Kombination aus Präsenzveranstaltung und Briefwahl als vorzugswürdig empfohlen.

Darüber hinaus wird in Abstimmung mit dem Landesfeuerverband und der HFUK Nord folgendes empfohlen:

Auf Präsenzversammlungen sollte möglichst verzichtet werden.

Jahreshauptversammlungen sollten nur durchgeführt werden, wenn sie absolut nötig sind. Für die Planung und Durchführung einer Briefwahl sollte unbedingt der Träger der Feuerwehr, beim Kreisfeuerwehrverband der Kreis, um Unterstützung gebeten werden, da dort die notwendigen Erfahrungen zur Durchführung von Briefwahlen vorhanden sind.

Die Briefwahl wird vor allem bei der Durchführung von geheimen Wahlen, wie den Wahlen zur Wehrführung und stellvertretenden Wehrführung, empfohlen.

Soweit die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes, durch Handzeichen gewählt werden können, kann eine Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen. Da eine Wahl durch Handzeichen nur möglich ist, wenn niemand widerspricht, muss vor der eigentlichen Wahl schriftlich abgefragt werden, ob alle mit einer nicht geheimen Wahl und der sich daraus ergebenden Möglichkeit einer Abstimmung im Umlaufverfahren einverstanden sind.

Die Wahl der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers, bei der immer offen abgestimmt wird, kann durch Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen.

Die Abstimmung im Umlaufverfahren kann per Post, per Fax oder auch per E-Mail formlos erfolgen. Da kein Wahlgeheimnis zu beachten ist, muss jeder Stimmberechtigte die Rückmeldung/Stimmabgabe mit seinen Angaben (Feuerwehr, Name, Unterschrift) kennzeichnen. Die Beschlussfähigkeit ist anhand der Rückmeldungen zu bewerten. Das Ergebnis der Abstimmung ist festzustellen und allen stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Haushaltsbeschlüssen muss die Prüfung der Jahresrechnung durch die Kassenprüfer vorher stattgefunden haben und den Abstimmungsberechtigten übermittelt werden. Soweit eine Entlastung des Vorstands per Umlaufverfahren bezweckt wird, muss ebenfalls der Jahresbericht zur Kenntnis gegeben werden.

Auf diesem Wege erlangte Beschlüsse eines Kreisfeuerwehrverbandes sind durch die Aufsichtsbehörde genehmigungsfähig.

Nach wie vor gilt:

Soweit die Wahlzeit eines Ehrenbeamten abläuft, kann die nach § 35 Absatz 1 Brandschutzgesetz zuständige Aufsichtsbehörde in entsprechender Anwendung des § 127 Gemeindeordnung eine oder einen Beauftragten bestellen, die oder der die Aufgaben wahrnimmt, bis die Wahl ordnungsgemäß nachgeholt werden kann. In Betracht kommen dafür unter anderem die bisherigen Amtsinhaber oder die Kandidaten für die Wahl, die verschoben werden musste.

Sollte trotz allem nicht auf eine Mitgliederversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung verzichtet werden können, wird empfohlen die Versammlung anhand der als **Anlage**

beigefügten „**Tagesordnung für die Durchführung von Mitgliederversammlungen nach Corona Bedingungen**“, die unbedingt mit dem Träger der Feuerwehr abgestimmt werden sollte, durchzuführen. Bei der Erarbeitung des Hygienekonzepts sollte auf die Empfehlungen zu den Hygieneregeln bei Versammlungen der HFUK Nord abgestellt werden. <https://www.hfuknord.de/hfuk/aktuelles/meldungen/2020/Merkblatt-Coronavirus.php>

Dr. Ralf Kirchhoff



## Tagesordnung nach Corona Bedingungen Vers. 1

Dieser Vorschlag muss auf jeden Fall mit dem Träger der Feuerwehr abgestimmt werden!

1. Begrüßung
  2. Kurzbericht der Wehrführung
  3. Haushalt
    - a. Haushaltsbeschluss
  4. Eventuell Wahlen
    - a. Bildung eines Wahlvorstandes
    - b. Wahldurchgang
  5. Eventuell Beförderungen (ab OLM nur wenn unbedingt erforderlich; weil KfV befördert)
  6. Eventuell Ehrungen (nur unbedingt erforderlich; z.B. bei Ausscheiden, oder Altersgrenze, wenn es um Feuerwehr-Ehrenkreuze geht; weil KfV ehren muss) Brandschutzehrenzeichen macht der Bgm., sollte durchgeführt werden, da dieser ohnehin anwesend ist.
  7. Schlusswort
- Teilnehmende zeitnah über bestehende Hygieneregeln informieren (vorab per Post mit dem Einladungsschreiben und Unterweisung vor Ort zu Veranstaltungsbeginn, ggf. Aushang von Hygieneregeln vor Ort)
  - Auf Gäste sollte nach Möglichkeit verzichtet werden;  
Der Bürgermeister ist kein Gast, sondern oberster Dienstherr der FF
  - Zu den jeweiligen Versammlungen sollte ein entsprechender fester Sitzplan umgesetzt werden
  - Schriftliche Wahldurchgänge können am Platz durchgeführt werden. Da Abstand vorhanden. Es sollten aber trotzdem eine Wahlmöglichkeit in abgetrennter Form vorhanden sein. Wahlurne kann aber auch von Platz zu Platz durch einen Kameraden/-in geführt werden
  - Kontakt auf Minimum beschränken, d.h. keine Begrüßungsrituale, keine unnötigen Aufenthalte im und am Gebäude und auch kein gemütlicher Abschluss mit Essen und Trinken, sondern nach der Sitzung sofort Aufbrechen nach Hause
  - Das Abstandsgebot von 1,50 m ist zwingend einzuhalten
  - Berücksichtigung allgemeiner Hygieneregeln (regelmäßiges Händewaschen durchführen, Husten- und Niesetikette einhalten, Gesichtsberührungen vermeiden)
  - Während der Versammlung auf regelmäßiges Lüften achten (mind. vor und nach der Versammlung)
  - Ggf. sollte das Gesundheitsamt informiert werden

**An:**

- **Landesjugendfeuerwehrausschuss (mit der Bitte um Weiterleitung an die Jugendfeuerwehren im Land)**
- **Großen Verteiler im LFV SH**
- **Referat IV 33 im MILIG (zur Kenntnis)**
- **HFUK Nord (zur Kenntnis)**

21.08.2020/

**Hinweise Wiederaufnahme JF Dienste**

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

auch weiterhin befindet sich unsere Gesellschaft im Pandemiemodus und dies hat natürlich auch Auswirkungen auf die Jugendfeuerwehren. Genauso wie ihr alle fehlt uns die Zusammenarbeit und das Zusammenleben in den Jugendfeuerwehren. Gleichzeitig gilt weiterhin der Leitsatz „Flatten the curve“. Unter diesem Eindruck steht auch die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, die weiterhin Gültigkeit hat.

Im §2 (Volltext siehe Anlage 2) werden weiterhin sehr umfangreiche Kontaktbeschränkungen definiert. Lediglich die Verordnung darf Ausnahmen hierzu zulassen. Für Jugendfeuerwehren relevant sind die §5 und §16.

Gemäß § 5 der Landesverordnung sind derzeit Veranstaltungen ohne dauerhafte Sitzplätze mit bis zu 150 außerhalb und mit 50 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig. Hierbei gelten Zelte als geschlossene Räume.

Gemäß §16 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) sind Angebote der Jugendarbeit und somit auch Jugendfeuerwehrdienste mit maximal 15 Personen (inkl. Betreuungspersonen) möglich. Der normale Jugendfeuerwehrdienst ist nach Auskunft des Sozialministeriums eindeutig als Angebot der Jugendarbeit nach § 16 zu behandeln.

**Daher empfehlen wir als SHJF den Dienstbetrieb in den Jugendfeuerwehren in Kleingruppen zu 15 Personen (inkl. Ausbilder) wiederaufzunehmen.**

Die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Dienstbetriebes kann natürlich nur vor Ort und in enger Abstimmung von Jugendfeuerwehrwartung, Wehrführung sowie dem Träger der Feuerwehr getroffen werden. Vor dem ersten Dienst sollten die Jugendfeuerwehrmitglieder sowie deren Eltern über die Regeln informiert werden.

Um im Falle einer Erkrankung die Verbreitung einzuschränken ist es leider bis auf weiteres notwendig, auf alle Veranstaltungen zu verzichten, die einen Kontakt außerhalb der Gruppen zulassen (also insbesondere keine wehrübergreifenden Übungen, etc.).

Der Lehrgangsbetrieb (z.B. die TrpM Ausbildung) und Sitzungen sollten auf ein zwingend notwendiges Mindestmaß reduziert werden. Hier gelten die Regelungen für Veranstaltungen gemäß §5 der Landesverordnung. Wir empfehlen, dass Teilnehmer solcher Veranstaltungen nach deren Ende mindestens 14 Tage nicht am Dienstbetrieb der (Jugend-) Feuerwehr teilnehmen.

JF Mitglieder die sich im Übergang in die Einsatzabteilung befinden, müssen sich entscheiden, ob sie an den Ausbildungsdiensten der Feuerwehr oder Jugendfeuerwehr teilnehmen wollen.

Auf jeden Fall müssen neben der Gruppeneinteilung ein Hygienekonzept erstellt werden und die Kontaktdaten der tatsächlich Teilnehmenden erfasst werden.

Anbei erhaltet ihr einige Hinweise, bei Rückfragen stehen wir auch weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit kameradschaftlichen Grüßen



Rüdiger König  
Landesjugendfeuerwehrwart (k)

Anlagen:

Anlage 1 – Hinweise zur Gruppenbildung, Hygiene und Kontaktdatenerhebung

Anlage 2 – Auszug aus der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung (Stand 19. August 2020))

## Anlage 1 – Hinweise zur Gruppenbildung, Hygiene und Kontaktdatenerhebung

### Hinweise zu **Gruppenbildung**:

- es werden feste Kleingruppen von maximal 15 Personen gebildet, in denen der Ausbildungsbetrieb stattfindet;
- eine Vermischung der Ausbildungsgruppen ist zu vermeiden. Hierbei sind insbesondere Klassenkameraden, Geschwisterkinder und Ausbilder zu berücksichtigen;
- die Ausbilder und die Jugendfeuerwehrwarte dürfen nur an einer der Ausbildungsgruppen teilnehmen. Ob eine Teilnahme an Ausbildungsdiensten und den Einsätzen der Einsatzabteilungen erfolgen kann, muss vor Ort kritisch geprüft werden.

### Wir empfehlen die folgenden **Hygieneregeln**:

- Jugendliche nehmen nicht am Dienst teil,
  - o wenn sie oder ein Mitglied des Haushalts Corona-Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) zeigen,
  - o wenn sie in den letzten 14 Tagen ein Risikogebiet nach RKI besucht haben
  - o wenn das Gesundheitsamt eine Teilnahme untersagt oder
  - o wenn ihre schulische Kohorte vorsorglich nicht am Schulunterricht teilnehmen darf.
- Die Hände werden regelmäßig und gründlich gewaschen und vor sowie nach dem JF Dienst desinfiziert.
- Das Fassen ins Gesicht, insbesondere in/an Mund, Nase und Augen, sollte unterlassen werden.
- Niesen und Husten erfolgt in die Ellenbeuge oder in ein Papiertaschentuch.
- Flächen, die häufig berührt werden (Türklinken, Aufzugsknöpfe, ...) sollten möglichst nicht mit den Händen betätigt werden.
- Die Abstandregeln (mindestens 1,5 Meter) sind grundsätzlich einzuhalten, ist dies nicht möglich, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Eltern und andere Personen, die Kinder zur Jugendfeuerwehr bringen bzw. abholen, sollten das Feuerwehrhaus nicht betreten.

### Folgende verbindlichen Regeln gelten bei den **Kontaktdaten**:

- Zu erfassen sind:
  - o Erhebungsdatum und -Erhebungsuhrzeit,
  - o Vor- und Nachname,
  - o Adresse;
  - o wenn vorhanden auch Telefonnummer oder E-Mail-Adresse.
- Wer diese Daten nicht angibt, darf nicht teilnehmen!
- Diese Daten müssen ggfs. zeitnah auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben werden. Die Daten dienen der Nachverfolgung von Infektionswegen.

In der Regel wird bei der Jugendfeuerwehr ja ohnehin ein Dienstbuch bzw. eine Anwesenheitsliste geführt. Gemeinsam mit aktuellen Erreichbarkeiten aus der Mitgliederverwaltung werden aus unser Sicht diese Ansprüche erfüllt.

Anlage 2 - Auszug aus der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung (Stand 19. August 2020))

**§ 2 Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen**

(1) Im privaten und öffentlichen Raum ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (Abstandsgebot). Dies gilt nicht,

1. wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist;
2. wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
3. bei Zusammenkünften zu einem gemeinsamen privaten Zweck mit bis zu 10 Personen,
4. für Angehörige des eigenen Haushalts und bei Zusammenkünften zu einem gemeinsamen privaten Zweck mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts.

(2) Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken.

(3) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden.

(4) Ansammlungen im öffentlichen Raum und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken mit mehr als 10 Personen sind unzulässig (Kontaktverbot), soweit in dieser Verordnung keine Ausnahmen vorgesehen sind. Dies gilt nicht für im selben Haushalt lebende Personen und Personen, die einem weiteren gemeinsamen Haushalt angehören.

(5) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil reicht nicht aus. Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.